

# Landwirtschaftsgesetz soll abgeändert werden

**VADUZ.** Die Regierung hat den Bericht und Antrag zur Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes zuhanden des Landtags verabschiedet. Die Vorlage erläutert den Anpassungsbedarf des Landwirtschaftsgesetzes. Da es sich bei den vorgeschlagenen Abänderungen des Landwirtschaftsgesetzes um sehr landwirtschaftsspezifische Aspekte handelt, wurde auf eine breite Vernehmlassung verzichtet. Die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen wurde über die Änderungsvorschläge informiert und hat zu diesen schriftlich Stellung genommen.

## Regelungen gelockert

Es kann vorkommen, dass der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebes das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, der Nachfolger aber die erforderliche Ausbildung noch nicht begonnen oder nicht vollständig abgeschlossen hat. Laut aktuellem Landwirtschaftsgesetz müsste dem Betrieb die Anerkennung entzogen werden, was die Streichung der Fördermittel zur Folge hätte. Als pragmatische Lösung soll den betroffenen Betrieben künftig eine auf die voraussichtliche Dauer der erforderlichen Ausbildung befristete Anerkennung ausgesprochen werden. Im Gegenzug werden die Fördermittel zwar leicht gekürzt, jedoch nicht vollumfänglich gestrichen.

Bisher konnte die Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb entzogen werden, sobald der Bewirtschafter das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hatte,



Bild: Archiv/Daniel Ospelt

Die Artenvielfalt soll gefördert werden.

was in der Praxis jedoch nicht vollzogen wurde. Bei Betrieben mit Nachfolge ist ein Betriebsleiterwechsel während des Jahres in der Regel mit zusätzlichen Aufwendungen und Umtrieben verbunden, weshalb üblicherweise ein Wechsel auf Anfang des Kalenderjahres angestrebt wird. Die Vorlage sieht vor, dass die Betriebsanerkennung bei Erreichen des AHV-Alters bis Ende des jeweiligen Jahres bestehen bleibt. Damit wird die bisherige Handhabung in das Landwirtschaftsgesetz übernommen.

## Förderung der Artenvielfalt

Um Fördergelder zu erhalten, müssen Landwirtschaftsbetriebe unter anderem die Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen. Dazu gehört, dass jeder Landwirtschaftsbetrieb spezifisch berechnete Flächen nicht zur Produktion nutzt, sondern mit dem Ziel der Förderung der Artenvielfalt bewirtschaftet. Diese Flächen werden ökologische Ausgleichsflächen genannt. Das aktuelle Landwirtschaftsgesetz nennt für Acker-

flächen mit der Buntbrache ein einziges gefördertes Element zum ökologischen Ausgleich. Analog der Gesetzgebung der Schweiz sollen für Ackerflächen weitere Elemente zum ökologischen Ausgleich ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei handelt es sich etwa um Blühstreifen oder nicht bearbeitete Ackersäume.

## Neuverteilung der Kosten

Bei der Lehrlingsausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft fallen Kosten an. Diese Kosten werden in Liechtenstein bisher gesamthaft von der VBO – also der Branche – getragen. In der Vorlage ist neu eine Verrechnung aller Kosten, abhängig von der Anzahl der Lernenden, mit den staatlichen Förderbeiträgen vorgesehen. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass dadurch durchschnittliche Kosten in der Grössenordnung von 30 bis 50 Franken pro Betrieb und Jahr anfallen. Dadurch kann die Lehrlingsausbildung durch die Landwirtschaftsbetriebe mitfinanziert werden. (ikr)